

OFD Rheinland: Zulässigkeit von Teilwertabschreibungen auf griechische Staatsanleihen

Hintergrund

Mit der Kurzinformation ESt Nr. 023/2012 vom 16.07.2012 hat sich die OFD Rheinland zu der Zulässigkeit von Teilwertabschreibungen auf griechische Staatsanleihen, im Rahmen des vom Europäischen Rat vorgesehenen Unterstützungsprogramms, geäußert. Das Programm sah vor, dass auch private Gläubiger an der Sanierung der griechischen Staatsfinanzen, durch Forderungsverzicht in Höhe von 50 % des Nominalbetrags beteiligt werden. Ein hierauf abzielendes Umtauschprogramm wurde am 12.03.2012 vollzogen (siehe hierzu auch BMF-Schreiben vom 09.03.2012).

Verwaltungsanweisung

Nach Auffassung der OFD Rheinland sind Teilwertabschreibungen für die betroffenen Anleihen an Bilanzstichtagen die zwischen dem Beschluss des Euro-Gipfels vom 26.10.2011 und dem Abschluss des Anleihtauschs liegen, unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr.2 Satz 2 EStG zulässig. Demnach kann auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben werden, sofern Grund hierfür eine voraussichtlich dauerende Wertminderung ist. Im vorliegenden Fall soll der 50%ige Forderungsverzicht als Abschreibungsuntergrenze fungieren.

Dieser Vorgehensweise steht nach OFD-Meinung auch das BFH Urteil vom 08.06.2011 (I R 98/10) nicht entgegen, wonach Teilwertabschreibungen unter den Nennwert der festverzinslichen Wertpapieren, allein wegen gesunkener Kurse regelmäßig nicht zulässig sind. Im Fall griechischer Staatsanleihen ist eine besondere Situation gegeben, da der niedrigere Marktwert nicht nur aufgrund gesunkener Marktzinsen besteht, sondern vielmehr die bestehenden Bonitäts- und Liquiditätsrisiken widerspiegelt. Eine ähnliche Sichtweise findet sich auch in der Urteilsbegründung des BFH, in dem er eine dauernde Wertminderung nur dann als gegeben ansieht, wenn sich darin die Risiken hinsichtlich der Rückzahlung ausdrücken. Insoweit scheint die erlassene Verwaltungsauffassung auch in Einklang mit der Rechtsprechung des BFH zu stehen.

Betroffene Norm

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG

Fundstelle

[OFD Rheinland](#), Kurzinfo ESt Nr. 023/2012 vom 16.07.2012

Weitere Fundstellen

BMF, Schreiben vom 09.03.2012, [IV C 1 - S 2252/0](#), siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 08.06.2011, [I R 98/10](#), siehe [Deloitte Tax-News](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.